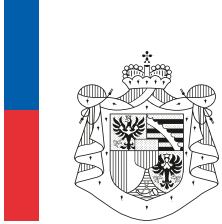


JUGENDSCHUTZ

	<14	14–16	16–18	18+
Alkohol- / Tabakkonsum	Nicht erlaubt.	Nicht erlaubt.	Bier, Wein, Sekt und vergorener Most sind ab 16 Jahren gestattet.	Spirituosen (Schnäpse, Alkopops, spirituosenhaltige Mischgetränke/ Cocktails etc.) dürfen ab 18 Jahren konsumiert werden. Tabak und Nikotin (Zigaretten, Snus, Vapes etc.) ist ab 18 Jahren erlaubt.
Ausgang	Gemäss Gesetz nicht länger als 22.00 Uhr. Danach nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson.	Gemäss Gesetz nicht länger als 24.00 Uhr. Danach nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson oder mit schriftlicher Ausnahmeerlaubnis (download unter: www.jugendschutz.li).	Keine gesetzlichen Einschränkungen.	
Grundsätzlich bestimmen die Erziehungsberechtigten die Ausgangszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.				
Arbeit	Prinzipiell ist keine entgeltliche Arbeit erlaubt. Ab vollendetem 13. Lebensjahr und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten sind Tätigkeiten wie z.B. Babysitting möglich.	Verträge für Arbeit und Ferienjobs sind erlaubt. Im Alter zwischen 14 und 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, um Lehr-, Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschliessen.		
Einkommen	Die Verwaltung des Vermögens bleibt bis zur Volljährigkeit bei den Erziehungsberechtigten. Lernende können selbständig über ihren Lohn verfügen. Erziehungsberechtigte dürfen ein Kostgeld verlangen. Es besteht für Erziehungsberechtigte keine Pflicht, ihren Kindern Taschengeld zu geben. Auch ist die Höhe des Betrages ihnen überlassen.			
Drogen	Der Konsum und Besitz jeglicher illegaler Drogen (inklusive Cannabis) sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt. Bei Jugendlichen können ein therapeutisches Programm, regelmässige Urinkontrollen und/oder eine Geldbusse auferlegt werden. Zudem erfolgt eine Meldung an das Amt für Strassenverkehr. Dies führt dazu, dass ein vorhandener Führerschein entzogen wird oder eine anstehende Traktor-, Moped-, Scooter- sowie Autoprüfung aufgeschoben werden kann, bis bestimmte Auflagen (u.a. Abstinenzkontrolle über einen längeren Zeitraum hinweg) erfüllt wurden. Drogen- und Medikamentenhandel sowie Herstellung sind Vergehen bzw. Verbrechen. Dies hat einen Eintrag ins Strafregister zur Folge und führt zu höheren Strafen.			
Internet & Co.	Im Internet gelten in der Regel dieselben Gesetze und Jugendschutzbestimmungen wie in der realen Welt. Bei Verstössen muss mit Anzeige und strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Das heisst, dass die Altersfreigaben (PEGI, USK oder FSK) eingehalten werden müssen.			



AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Ausgabe 2026



JUGENDSCHUTZ

	<14	14–16	16–18
Töff / Moped / E-Bikes	Nicht erlaubt.	Mit bestandener Prüfung ab 14 Jahren für E-Bikes, Motorfahr­räder und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge erlaubt. Mit bestandener Prüfung ab 15 Jahren für Kleinmotorräder bis 45 km/h (4kW) erlaubt.	Mit bestandener Prüfung ab 16 Jahren für Motorfahrzeuge bis 125 ccm (11kW) Leistung erlaubt. Leicht-Motorfahr­räder (langsame E-Bikes) sind ab 16 Jahren ohne Prüfung erlaubt.
Wohnort	Von zu Hause ausziehen nicht möglich.	Mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist es ab 14 Jahren grundsätzlich möglich, von Zuhause aus­zu­ziehen. Für eine entsprechende Aufsicht muss aber gesorgt sein.	
Sex	Ab 12 Jahren erlaubt, wenn der Alters­un­ter­schied zwischen den Partnern nicht mehr als drei Jahre beträgt und kein Abhän­gig­keits­ver­hält­nis besteht (z.B. Jugendleiter/in).	Ab 14 Jahren erlaubt, wenn kein Abhän­gig­keits­ver­hält­nis besteht (z.B. Schüler/in – Lehrperson, Lernende/r – Chef/in).	
Konto	Jugendliche ab 15 Jahren können bei einem regelmässigen Geldeingang (Lohn, Taschengeld etc.) ein Privatkonto eröffnen und selbst verwalten. Ein Überziehen des Kontos ist nicht möglich. Erziehungsberechtigte können für ihre Kinder ein Jugendsparkonto führen (von den Erziehungsberechtigten verwaltet).		
Strafbarkeit	Jugendliche ab 14 Jahren sind strafmündig. Sie können für jede strafbare Handlung zur Verantwortung gezogen werden. Jugendliche müssen Schäden selbst ersetzen. Bis zum 18. Lebensjahr können bei Straftaten erzieherische Massnahmen (Kurs, Training, Wiedergutmachung usw.) durch Behörde oder Gericht angeordnet werden.		
Jugendschutzübertretung	Das Amt für Soziale Dienste hat die gesetzliche Pflicht, die Erziehungsberechtigten zu informieren. Bei Jugendschutzübertretungen können Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte zu einem pädagogischen Gespräch verpflichtet und erzieherische Massnahmen (Kurs, Training usw.) angeordnet werden. Nichtteilnahme oder Nichteinhaltung der Vereinbarungen können Ordnungsbussen für Erziehungsberechtigte und Jugendliche zur Folge haben. Auch andere Erwachsene müssen sich an die Jugendschutzbestimmungen halten. Übertretungen können mit Geldbussen geahndet werden.		
Ausland	Es gelten immer die Gesetze des Landes bzw. der Region (z.B. Schweizer Kantone), wo man sich gerade aufhält. Vor einem Aufenthalt im Ausland empfiehlt es sich daher, sich vorgängig über die dort geltenden Jugendschutzbestimmungen zu informieren.		

Weitere Informationen sowie ein Forum, über welches anonym Fragen gestellt werden können, sind auf www.jugendschutz.li zu finden.

Amt für Soziale Dienste
Kinder- und Jugendschutz
Postplatz 2
9494 Schaan
kinder@jugendschutz.li



jugendschutz.li